

Nr.	Erzeugnisposition	ELN-Nr.
21 0	Ernterückstände beim Hopfenanbau (Ranken)	
22 0	Stroh	
23 0	Sickersaft bei der Silageherstellung	
- 290	Sonstige Abprodukte der Pflanzenproduktion	
90 0	Sonstige Abprodukte des Pflanzenbaus	
96 00 0	Altkork 199 92 00 0	
97 00 0	Siedlungsabfälle	
10 0	Fepte Siedlungsabfälle	
20 0	Flüssige Siedlungsabfälle (Fäkalien)	
90 0	Sonstige Siedlungsabfälle	
98 00 0	Gasförmige Abprodukte	
10 0	Schwefelverbindungen	
11 1	Schwefeldioxid, SO ₂ (bei mangelhafter Absorption)	
12 0	Schwefelwasserstoff	
13 0	Schwefelkohlenstoff	
19 0	Sonstige Schwefelverbindungen	
20 0	Stickoxyde	
-30 0	Halogenwasserstoffe	
31 0	Fluorwasserstoff	
32 0	Chlorwasserstoff	
39 0	Sonstige Halogenwasserstoffe	
90 0	Sonstige gasförmige Abprodukte	
99 00 0	Sonstige nicht genannte Abprodukte	

Anordnung über die Gewinnung von Rauchwerk von Haarraubwild und Katzen

vom 30. September 1976 -

Zur besseren Versorgung der Industrie mit Rohstoffen und der Bevölkerung mit Pelzwaren durch die stärkere Nutzung einheimischer Rohstoffreserven wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

• § 1
Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Gewinnung von Rauchwerk von Haarraubwild und Katzen durch die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, Jagdgesellschaften, VEB Tierkörperverwertung sowie durch die Bürger.

Rauchwerkgewinnung

§ 2

In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April sind Fuchs, Marder, Iltis, Hermelin, Waschbär und Marderhund (nachfolgend Haarraubwild genannt) zur Rauchwerkgewinnung verstärkt zu bejagen.*

§ 3

(1) Alles gefangene und getötete bzw. erlegte Haarraubwild und alle gefangenen und getöteten bzw. erlegten Katzen

(nachfolgend getötetes Haarraubwild und getötete Katzen genannt) sind durch die Fänger bzw. Erleger, die Mitglieder von Jagdgesellschaften sind (nachfolgend Fänger bzw. Erleger genannt), den Sammelstellen der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe zuzuführen.

(2) Bürger, die nicht Mitglieder von Jagdgesellschaften sind, können getötete Katzen, die älter als 4 Monate waren, an die Sammelstellen der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe abliefern, wenn der Balg nicht verdorben ist. Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken können das darauf getötete Haarraubwild, wenn es älter als 4 Monate war, an die Sammelstellen der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe abliefern, wenn der Balg nicht verdorben ist. Das Töten des Haarraubwildes und der Katzen hat so zu erfolgen, daß eine Berührung mit bloßen Händen ausgeschlossen ist. Die Bürger haben die Möglichkeit, Katzen zur Tötung einer Tierarztpraxis zu übergeben.

(3) Fänger bzw. Erleger und Bürger gemäß den Absätzen 1 und 2, die getötete Katzen bzw. getötetes Haarraubwild an Sammelstellen der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe abliefern, haben die anfallenden Tierkörper in ausgekühltem Zustand, ohne sie mit bloßen Händen zu berühren, in Folienbeutel zu verpacken. Beim Transport muß die Möglichkeit der Verschleppung von Krankheitserregern ausgeschlossen sein.

(4) Alles getötete Haarraubwild und alle getöteten Katzen sind in Folienbeutel verpackt abzuliefern. Die hierfür benötigten Folienbeutel sind von den Sammelstellen der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Für das Sammeln und Abbalgen von Haarraubwild und Katzen sowie die Zuführung der Bälge an die VEB tierische Rohstoffe zur unmittelbaren Bearbeitung sind die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe verantwortlich.

§ 5

In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April ist Haarraubwild grundsätzlich abzubalgen. Katzen sind ganzjährig abzubalgen.

§ 6

(1) Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen in ausreichender Anzahl Sammelstellen für Haarraubwild und Katzen an geeigneten Orten einzurichten, zu unterhalten und dafür Verantwortliche einzusetzen.

(2) Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben Abbalgräume für Haarraubwild und Katzen (nachfolgend Abbalgräume der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe genannt) einzurichten und für diese Verantwortliche zu benennen. Dazu sind die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Jagdgesellschaften zu nutzen.

(3) Die bestehenden Abbalgestationen der VEB Tierkörperverwertung sind weiter für die Abbalgung von Haarraubwild und Katzen zu nutzen. Die VEB Tierkörperverwertung haben die Zuführung der Bälge an die VEB tierische Rohstoffe zur unmittelbaren Bearbeitung zu sichern. Die Einzugsbereiche für die Abbalgestationen der VEB Tierkörperverwertung sind in den Bezirken festzulegen.

§ 7

Der Kreistierarzt, die Kreis-Hygieneinspektion und die Kreis-Arbeitsschutzinspektion haben das Recht, Abbalgräume der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und Abbalgestationen der VEB Tierkörperverwertung zu kontrollieren. Die